

(2) Der Minister der Finanzen kann in den Fällen des Absatzes 1 die Zollfreiheit davon abhängig machen, daß bestimmte Nachweise bis zu bestimmten Zeitpunkten geführt werden und daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu dem begünstigten Zweck verwendet werden.

(3) Die Regierung kann durch Verordnung für Waren mit Herkunft aus Ländern, die nicht Gegenrecht üben, die Begünstigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ausschließen oder einschränken.

#### §26

##### **Zollfreiheit aus besonderen Gründen**

(1) Der Minister der Finanzen kann zur Förderung der Luftfahrt und der Schifffahrt in einer Durchführungsbestimmung Betriebsstoffe auch in anderen Fällen als denen des § 25 vom Zoll befreien, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für Luftfahrzeuge oder Schiffe verwendet werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann zur Förderung von Saat- und Tierzucht unter bestimmten Voraussetzungen Zollbefreiungen festlegen.

#### §27

##### **Zollwert**

(1) Für die Bewertung der eingeführten Waren gilt die Verordnung über den Zollwert.

(2) Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist der Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis. Das ist der Preis, zu dem der Zollbeitilige die Waren üblicherweise kaufen oder, wenn er selbst Hersteller der Waren ist, verkaufen kann.

#### §28

##### **Zollgewicht**

(1) Für Waren, die einem Gewichtszoll unterliegen, ist das Zoligewicht je nach den zolltariflichen Vorschriften das Rohgewicht oder das Eigengewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Eigengewicht ist das Gewicht der Waren ohne alle Umschließungen.

### Kapitel III

#### **Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung; Zollbehandlung ohne Abfertigung**

##### Abschnitt I

#### **Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung**

#### §29

##### **Zollschuld**

(1) Die Vorschriften über das Entstehen der Zollschuld, über die Bestimmung der Höhe der Zollschuld und deren Geltendmachung sowie das Erlöschen der Zollschuld regelt die Verordnung über die Zollschuld.

(2) Die Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen regelt die Bestimmungen zur Erfüllung einer Zollschuld.

#### §30

##### **Zollfreistellung, Verzollung**

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr wird geprüft, ob das Zollgut nach dem Zolltarif jeder aus anderen Gründen zollfrei ist.

(2) Ist kein Zoll zu erheben, so gibt die Zollstelle dies dem Zollbeitiligen bekannt (Zollfreistellung) und gibt das Zollgut frei.

(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeitiligen schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).

(4) Hat der Zollbeitilige in einer vollständigen Zollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so gilt diese als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.

#### §31

##### **Fälligkeit, Zahlungsaufschub**

(1) Die Zollsuld ist nach einer von der Zollstelle gesetzten Frist fällig. Diese Frist darf 10 Tage vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zollbescheides an nicht überschreiten. Fristverlängerungen sind möglich.

(2) Fristverlängerungen, Zahlungsaufschub und Fälligkeit sind in der Verordnung über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollsuld geregelt.

#### §32

##### **Freigabe bei Verzollung**

Sobald der Zoll gezahlt, aufgeschoben oder gestundet ist, gibt die Zollstelle das Zollgut frei. Sie kann das Zollgut schon vorher freigeben, wenn ihr der Zollbeitilige sicher erscheint und entweder die Zollschau beendet oder davon abgesehen worden ist. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 13 wird das Zollgut stets vorher freigegeben.

#### §33

##### **Freigutverwendung**

(1) Zur Freigutverwendung wird Zollgut abgefertigt, das auf Grund besonderer Vorschriften zollbegünstigt als Freigut unter zollamtlicher Überwachung zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet werden soll. Besteht die Zollbegünstigung in der Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes, so wird der danach berechnete Zoll bei der Abfertigung erhoben. Die §§ 29 bis 32 gelten sinngemäß. Die Freigutverwendung endet, wenn der begünstigte Zweck erreicht und dies soweit erforderlich, nachgewiesen ist. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeitilige Sicherheit bis zur Höhe des Zolls zu leisten, der im Falle des Absatzes 3 zu entrichten ist.

(2) Waren in einer Freigutverwendung dürfen, wenn dies bewilligt oder zugelassen ist, an andere Verwender verteilt oder abgegeben werden, die zur Freigutverwendung solcher Warenberechtigt sind.

(3) Werden Waren in einer Freigutverwendung in einer Weise verwendet, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht, so entsteht eine Zollsuld. (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zollsuld und § 6 der Verordnung über die zur Erfüllung einer Zollsuld verpflichteten Personen). Hängt die Zollbegünstigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollsuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren vor Ablauf der Frist untergegangen sind. Zollsuldner ist der Zollbeitilige, im Falle des Absatzes 2 der andere Verwender.

(4) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Freigutverwendung oder der Zeitpunkt der Anschreibung oder der Übergabe maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollsuld nach Absatz 1 entstanden ist. Auf Antrag des Verwenders kann die Zollstelle abweichend von Satz 1 den Zeitpunkt seines Antrags als für alle oder einzelne Bemessungsgrundlagen oder auch für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend zugrunde legen, wenn dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können.